

3. ergänzender PRÜFBERICHT

zum Antrag auf Verlängerung der Zuerkennung des
Qualitätssiegels für gute Treuhandstiftungsverwaltung
(„Qualitätssiegel“) der

Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

– zukünftig auch „Treuänderin“ genannt –

Antragseingang:	20.04.2021
Ansprechpartner:	Dr. A. Heinrike Heil
Funktion	Geschäftsführung
	Telefon: 05231 625 98
	E-Mail: heil@lippeimpuls.de
Anschrift	Felix-Fechenbach-Str.5 32756 Detmold
Webseite	https://www.stiftung-standortsicherung.de
Rechtsform	rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
Steuerstatus	gemeinnützig

	Geschäftsjahr- Stand	Anzahl verwalteter Treuhandstiftungen	Verwaltetes Treuhandstiftungsvermögen
Erstantrag	31.12.2013	7	2.011.878 Euro
1. Folgeantrag	31.12.2016	7	3.461.394 Euro
2. Folgeantrag	31.21.2020	9	4.8881.226 Euro

Teil 1 des 2. ergänzenden Prüfberichtes

Vorbemerkungen

Die "Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe" hat im März 2015 erstmalig das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung für drei Jahre zugesprochen bekommen. Die erste Siegel-Gültigkeitsverlängerung fand nach Folgebeantragung im April 2018 statt.

Die Prüfung für den 2. Folgeantrag wurde am 31. März 2022 abgeschlossen. Es gelten die Prüfergebnisse aus den vorangegangenen Prüfberichten weiter fort. Veränderungen gegenüber den vorangegangenen Prüfberichten sind in diesem ergänzenden 3. Prüfbericht dargestellt.

Legende

Einstufung möglicher Änderungs- Anforderungen	
Hinweis	Dieser Tatbestand ist in seiner Umsetzung durch die Treuhänderin zu prüfen und möglichst bis zum nächsten Prüfprozess umzusetzen bzw. sind Begründungen für andere gangbare Wege dem Vergabeausschuss darzustellen.
Empfehlung	Dieser Tatbestand ist durch die Treuhänderin zeitnah zu prüfen und zur Fristsetzung aus dem vorherigen Prüfbericht umzusetzen bzw. vor dem nächsten Prüfprozess. Alternative Umsetzungen sind mit Begründung mit dem Vergabeausschuss abzustimmen. Anhand der dann bestehenden Rechtslage kann aus einer Empfehlung bei Folge-Beantragung eine Auflage werden, dies ist jedoch Einzelfall-abhängig.
Auflage	Dieser Tatbestand ist durch die Treuhänderin zeitnah bis zur Fristsetzung aus dem vorherigen Prüfbericht zwingend umzusetzen, um eine Verlängerung der Zuerkennung des Qualitätssiegels für gute Treuhandstiftungsverwaltung weiter zu ermöglichen.

Änderungs-Anforderungen aus der vorangegangenen und der neu erfolgten Prüfung der Treuhänderin sind je Vergabekriterium dargestellt inkl. dem Umsetzungs-Stand 2021.

Teil 1 des 2. ergänzenden Prüfberichtes

Prüfungsfeststellungen

1. **Allgemeine Prüfungsfeststellungen:** *keine Änderung zum 1.Prüfbericht*
2. **Prüfungsfeststellungen zu einzelnen Vergabekriterien**

Integrität der Treuhänderin:

Keine Änderung zu den vorangegangenen Prüfberichten.

Stifterwille und Autonomie der Treuhandstiftung:

Keine Änderung zu den vorangegangenen Prüfberichten.

Organisation und Rechnungswesen:

Prüfergebnis 2022: Der vorgelegte Jahresabschluss 2020 der Treuhänderin weist das Treuhandvermögen in der Bilanz nicht konform zur Empfehlung des IDW RS HFA 5 aus.

Auflage 2022: Im Hinblick auf eine getrennte Verwaltung und Ausweisung von verwalteten Vermögen unselbständiger Stiftungen, neben dem eigenen Vermögen der Treuhänderin, ist das Treuhandstiftungsvermögen in der Bilanz als letzter Posten der Bilanz oder unterhalb der Bilanz auszuweisen.¹

Vermögensbewirtschaftung:

Keine Änderung zu den vorangegangenen Prüfberichten.

Gremien und Kontrollbefugnis: *Keine Änderung zum 1. Prüfbericht.*

Transparenz

Prüfergebnis 2022: Die Berichterstattung zu den verwalteten Treuhandstiftungen ist gut und übersichtlich. Konditionen/ eine Preisliste sind in den Medien der Antragstellerin sind nicht zu finden.

Auflage 2022: Die Verwaltungskosten sind für (potentielle) Stifter*innen öffentlich einsehbar zu machen.

Qualifikation der Treuhänderin:

Keine Änderung zu den vorangegangenen Prüfberichten.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Keine Änderung zu den vorangegangenen Prüfberichten.

¹ Gemäß der Empfehlung des IDW RS HFA 5 sowie bei Beachtung der „Grundsätze guter Treuhandstiftungsverwaltung“ (III. Pkt. 3.1 und 3.2).

3. Entscheidung über die Zuerkennung des Qualitätssiegels

Prüfergebnis:

Der Vergabeausschuss hat sich nach sorgfältiger Prüfung des Antrags der Treuhänderin für die erneute Zuerkennung des Qualitätssiegels für gute Treuhandstiftungsverwaltung entschieden. Das Qualitätssiegel wird der Treuhänderin für den Zeitraum bis zum 31.03.2025 zuerkannt, unter folgenden Auflagen:

1. Als Auflage ist das Treuhandstiftungsvermögen in der Bilanz der Treuhänderin konform zur Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland gemäß IDW RS HFA 5 als letzter Posten in der Bilanz oder unterhalb der Bilanz darzustellen.
2. Als Auflage sind die Verwaltungskosten für (potentielle) Stifter*innen öffentlich einsehbar zu machen.

Die Auflagen sind bis zum 30.09.2023 umzusetzen.

Hans Eike von Oppeln-Bronikowski
Geschäftsführender Direktor des Vergabeausschusses

Dr. Mira Nagel
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Teil 2 des 2. ergänzenden Prüfberichtes

Ergebnisse Vorprüfung 2022 auf Basis Daten 2017-2021*

*Hier werden nur die Indikatoren für die einzelnen Vergabekriterien, basierend auf den Grundsätzen guter Treuhandstiftungsverwaltung sowie den Vergabe- und Nutzungsbedingungen des Qualitätssiegels für gute Treuhandstiftungsverwaltung dargestellt. Die Detail-Prüfung ist im ersten Teil der Prüfberichtes inklusive Prüfungs-Details beschrieben.

Legende:

Indikator erfüllt?	Ja = ✓	Nein = ✗	o.B. = keine Unterlagen zur Einschätzung erhalten
---------------------------	---------------	-----------------	--

Integrität

Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, Abschnitt III. Pkt. 1.

Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 2

Indikator	Erfüllt? ¹
Treuhandlerin verfügt über eine Webseite: https://www.stiftung-standortsicherung.de/	✓
Treuhandlerin verfügt über Informationsbroschüren und/oder Flyer zum Thema Treuhandstiftungen.	✓
Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine unsachliche, unrichtige oder übermäßig auf Steuervorteile hinweisende Darstellung des Treuhandstiftungsmodells festgestellt	✓
Treuhandlerin ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen oder anderen stiftungsbezogenen Netzwerken.	✓

Stifterwille und Autonomie der Treuhandstiftung

Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, Abschnitt III. Pkt. 2.

Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 3

Indikator	Erfüllt? ¹
Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine Verstöße gegen Satzungen von Treuhandstiftungen oder Treuhandverträge festgestellt	✓
Die Umwandlung einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung ist nach Mustersatzung möglich	✓
Die Umwandlung einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung konnte anhand eines Praxisfalls belegt werden. Der ursprüngliche Treuhandstifter wird als in der Satzung der neuen rechtsfähigen Stiftung genannt.	✗
Die Kündigung des Treuhandverhältnisses und der Wechsel des Treuhänders werden vom Treuhänder nicht ausgeschlossen	✓
Die Möglichkeit zur Kündigung des Treuhandverhältnisses und zum Wechsel des Treuhänders sind schriftlich fixiert oder konnten durch einen Praxisfall belegt werden	✓

Teil 2 des 2. ergänzenden Prüfberichtes

Organisation und Rechnungswesen	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III. Pkt. 3. Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 4	
Indikator	Erfüllt? ¹
Der aktuelle Jahresabschluss des Treuhänders (und seiner relevanten Tochtergesellschaften) liegt in von einem Wirtschaftsprüfer, einem Prüfungsverband oder einem vereidigten Buchprüfer geprüfter Form vor. Der Prüfer hat keine relevanten oder schwerwiegenden Beanstandungen festgestellt	✓
Das Treuhandstiftungsvermögen wird in der Bilanz des Treuhänders konform zur Empfehlung des IDW RS HFA 5 dargestellt (Treuhandstiftungsvermögen als letzter Posten in der Bilanz oder unterhalb der Bilanz)	✗
Für die Treuhandstiftungen werden eigene Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) bzw. Vermögensübersichten und kaufmännische Erfolgsrechnungen erstellt	✓
Die Jahresabschlüsse der Treuhandstiftungen werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Rahmen der Prüfung des Abschlusses des Treuhänders oder in einer gesonderten Prüfung geprüft oder testiert.	✗
Vermögensbewirtschaftung	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III. Pkt. 3. Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Absatz 5	
Indikator	Erfüllt? ¹
Der Treuhänder verfügt über Anlagerichtlinien oder eine schriftlich fixierte Anlagestrategie	✓
Die Anlagerichtlinien des Treuhänders gelten explizit auch für das verwaltete Treuhandstiftungsvermögen	✗
Ein aussagekräftiger Bericht über die Entwicklung der Vermögensanlage wurde eingereicht.	✓
Über das Vermögen des Treuhänders wurde bislang kein Insolvenzverfahren eröffnet und aus den Unterlagen sind keine Anzeichen auf das Vorliegen eines Insolvenzantrags-Grunds zu erkennen.	✓
Gremien und Kontrollbefugnis⁵	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III- Pkt. 4 Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 6	
Indikator	Erfüllt? ¹
Durch die Mustersatzung oder durch die Praxis konnte belegt werden, dass für die Treuhandstiftungen ein oder mehrere Gremien eingerichtet werden können.	✓
Die Mustersatzung sieht Möglichkeiten für den Stifter vor, bei der Bestimmung von Gremienmitgliedern mitzuwirken bzw. selber in den Gremien tätig zu werden.	✓
Das Gremien der Treuhandstiftung hat ein schriftlich fixiertes Kontrollrecht (einschließlich der Möglichkeiten der Geltendmachung von Ansprüchen) gegenüber dem Treuhänderin.	✗
Der Treuhänder hat ein Aufsichtsgremium auf Ebene des Treuhänders eingerichtet, welches die Befugnis zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Treuhänders sowie weiterer bedeutender Befugnisse hat.	✓

Teil 2 des 2. ergänzenden Prüfberichtes

Transparenz	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III. Pkt. 5 Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 7	
Indikator	Erfüllt? ¹
Die verwalteten Treuhandstiftungen werden in den Medien des Treuhänders (Webseite, Geschäftsberichte) aufgeführt, sofern die Stifterinnen und Stifter einer Veröffentlichung nicht widersprechen.	✓
Eine Preisliste für die Berechnung von Verwaltungsgebühren liegt vor.	(✓)
Die Preisliste / Konditionen für die Verwaltung der Treuhandstiftungen werden in den Medien der Treuhänderin aufgeführt.	✗
Verträge mit wesentlichen Kooperationspartnern wurden bereitwillig eingereicht oder es wurde glaubhaft erläutert, dass keine wesentlichen Kooperationspartner für die Treuhandstiftungsverwaltung existieren.	✓
Qualifikation der Treuhänderin	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III. Pkt. 6 Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 8	
Indikator	Erfüllt? ¹
Eine Liste der mit der Treuhandstiftungsverwaltung beauftragten Personen unter Angabe ihrer (ehrenamtlich) ausgeübten Ämter sind dem eingereichten Jahresbericht zu entnehmen.	✓
Diese Personen verfügen über relevante Qualifikationen oder Erfahrungen für die Verwaltung von Treuhandstiftungen (z.B. kaufmännische Qualifikationen, Stiftungsmanager-Qualifikationen, langjährige Erfahrungen im Stiftungsmanagement)	✓
Der Treuhänder arbeitet mit externen Partnern (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater mit Erfahrungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht) zusammen oder bedient sich bedarfsweise anderer fachkundiger Partner (z.B. Bundesverband)	✓
Freistellungsbescheide für die verwalteten Treuhandstiftungen wurden eingereicht	✓
Vermeidung von Interessenskonflikten⁸	
Grundsätze gute Treuhandstiftungsverwaltung, III. Pkt. 7 Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung, § 3 Abs. 9	
Indikator	Erfüllt? ¹
Der Treuhänder hat eigene Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entwickelt	✗
Der Treuhänder hat die Grundsätze guter Stiftungspraxis beschlossen (sofern Stiftung)	✓
Die Gremien der Treuhandstiftungen sind im Regelfall nicht mehrheitlich durch Personen des Treuhänders besetzt	✓
Anhand der Mustersatzung oder anhand der eingereichten Stiftungssatzungen konnte nachgewiesen werden, dass nicht automatisch der Treuhänder auch Anfallberechtigter sein muss	✓

FUßNOTEN:

¹ Die Zuordnung, ob ein Indikator als erfüllt eingeschätzt wurde erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen und Erläuterungen der Antragsteller, die dem Vergabeausschuss während des Prüfzeitraums vorlagen.